

15.12.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

Punkt 31 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 13 BörsG)

In Artikel 2 Nr. 12 erhält § 13 BörsG folgende Fassung:

"Ein Makler, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier einen Auftrag in angemessener Zeit ganz oder teilweise nicht ausführen kann und daher ein Geschäft vorbehaltlich der Benennung eines Kontrahenten tätigt (Aufgabegeschäft), kann zur Deckung der Gegenseite mit jedem für dieses Papier zuständigen Makler an jeder anderen deutschen Wertpapierbörse ein Geschäft abschließen. Das Nähere regelt die Börsenordnung."

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993

...

Begründung:

Mit der geänderten Fassung der Vorschrift wird erreicht, daß sich alle Börsenplätze an dem Handelsverbund beteiligen. Nur so ist sichergestellt, daß das mit dem Handelsverbund verfolgte Anliegen, allen Anlegern - soweit möglich - eine Orderausführung unter Nutzung einer höchstmöglichen Liquidität zu gewährleisten, erreicht wird. Mit der Zulassung von Aufgabegeschäften wird den Maklern ermöglicht, ihrer eigentlichen Aufgabe, der Vermittlung von Wertpapieren, gerecht zu werden. Vorrangig soll es bei der Auftragsausführung im Präsenzhandel bleiben. Nur wenn und soweit ein Auftrag im Präsenzhandel wegen fehlender Order nicht ausführbar ist, besteht ein Bedürfnis dafür, zur Schließung von Aufgabegeschäften den Auftrag an skontroführende Makler anderer Börsenplätze weiterzuleiten.

Durch die Einführung des Handelsverbundes und unter Berücksichtigung des in § 10 Abs. 2 normierten Heimatbörsenprinzips wird eine kundennahe, unmittelbare und schnelle Ausführung von Aufträgen unter Nutzung der vorhandenen bundesweiten Liquidität erreicht.